

Bürgermeister Martini: Zu diesem Paragraph muß ich mir eine Anfrage an die kgl. Staatsregierung oder an den Herrn Referenten erlauben. In § 7 sind nur die im Ort gelegenen Kammergüter und Rittergüter erwähnt, während in § 80 der Landgemeindeordnung auch noch derjenigen Güter gedacht wird, die zwar nicht Rittergutseigenschaft besitzen, seither aber in gleichem Verhältniß zu den Gemeinden gestanden haben. Ich wollte mir daher die Anfrage erlauben, ob diese Güter in § 7 absichtlich oder bloß aus Versehen nicht erwähnt sind? Für mich und namentlich für die Stadt, welche ich zu vertreten die Ehre habe, ist diese Frage insoferne von Wichtigkeit, als, wenn auf solche Güter die Bestimmung des § 7 keine Anwendung zu erleiden hätte, wir dann wiederum in neue Verhandlungen mit dem Gesammthause Schönburg würden treten müssen. Die Besitzungen dieses hohen Hauses, welche in Glauchau, Waldeburg, Hohenstein, Lichtenstein und Hartenstein gelegen sind, gehören sämtlich zu denjenigen Gütern, die, ohne Rittergutseigenschaft zu besitzen, zu den betreffenden Gemeinden in gleichem Verhältniß seither gestanden haben, wie die Rittergüter. Sollte die kgl. Staatsregierung erklären, daß auf diese Güter die Bestimmungen des § 7 Anwendung zu leiden haben, so würde ich dabei Beruhigung fassen. Wenn aber etwa ihre Weglassung vielleicht aus irgend einem mir unbekanntem Grunde absichtlich geschehen wäre, so würde ich mir erlauben, einen Antrag auf Hinzufügung der betreffenden Stelle aus § 80 der Landgemeindeordnung einzubringen.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Ich bin dem Herrn Bürgermeister Martini sehr dankbar für seine Bemerkung. Die Absicht der Regierung ist allerdings dahin gegangen, daß diejenigen Güter, welche seither in demselben Verhältnisse zur Gemeinde gestanden haben, wie die Rittergüter, auch unter die Bestimmung des § 7 fallen. Es würde vielleicht ganz zweckmäßig sein, dies hier ausdrücklich auszusprechen und eine ähnliche Fassung zu wählen, wie sie in der Landgemeindeordnung gewählt worden ist.

Bürgermeister Martini: Nach dieser Erklärung des Herrn Staatsministers erlaube ich mir den Antrag zu stellen, nach dem Worte „Rittergüter“ einzuschalten:

„ingleichen diejenigen Güter, welche, ohne wirkliche Rittergutseigenschaft zu haben, seither in gleichem Verhältnisse zur Gemeinde gestanden haben.“

Es ist dies wörtlich übereinstimmend mit der Bestimmung in § 80 der neuen Landgemeindeordnung.

Präsident von Zehmen: Die Kammer hat den eben gestellten Antrag vernommen und habe ich zunächst die Unterstützungsfrage darauf zu richten. Unterstützt die Kammer den eben gestellten Antrag? — Aus-

reichend unterstützt; derselbe steht also mit zur Verhandlung. — Verlangt noch Jemand das Wort über § 7, einschließlich des von Herrn Bürgermeister Martini gestellten Antrags?

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Ich erkläre ausdrücklich die Zustimmung der Staatsregierung zu diesem Antrage. Mir ist der vom Herrn Bürgermeister Martini angeregte Fall nicht gegenwärtig gewesen und dadurch wohl die Fassung des Entwurfs veranlaßt worden.

Referent Bürgermeister Hennig: Auch ich muß hinzufügen, daß die Deputation keineswegs absichtlich diese Güter bei diesem Paragraphen weggelassen hat; allein wir haben nicht geglaubt, daß der Fall vorkommen werde, daß ein solches Gut in einem Stadtbezirk gelegen ist. Dies ist der Grund. Deshalb hat die Deputation gegen den Antrag des Herrn Bürgermeisters Martini keinesfalls etwas einzuwenden.

Präsident von Zehmen: Es scheint Niemand mehr das Wort zu verlangen, ich kann also die Debatte über § 7 schließen. Ich würde, da der Antrag des Herrn Bürgermeisters Martini eine Einschubung in § 7 beabsichtigt, zunächst die Frage darauf zu richten haben, ob die Kammer diese Einschubung genehmigt, und dann auf den Paragraphen. Der Herr Bürgermeister Martini will in der ersten Zeile des § 7 hinter den Worten: „Im Orte gelegene Kammergüter und Rittergüter“ eingeschoben wissen:

„ingleichen diejenigen Güter, welche, ohne wirkliche Rittergutseigenschaft zu haben, seither in gleichem Verhältnisse zur Gemeinde gestanden haben.“

Ich frage die Kammer:

„ob sie für den Fall der Genehmigung des § 7 diesen Einschub in denselben aufnehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Ich frage die Kammer:

„Genehmigt sie mit dieser Abänderung den § 7 nach der Fassung der Zweiten Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Ferner sagt der Bericht:

Zu § 8.

Die Worte:

„einzelne Grundstücke“

lassen es zweifelhaft, was für Grundstücke gemeint sind, namentlich ob auch Pertinenzexempter Grundstücke darunter zu verstehen sind. Um diesen Zweifel zu beseitigen und um zugleich anzudeuten, daß namentlich in polizeilicher Hinsicht die Vereinigung besonders nothwendig werden kann, schlägt die Deputation vor, § 8 in folgender Fassung anzunehmen: